

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Korrekturen zum ADN 2019

Vorgelegt von den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ^{**}

Zusammenfassung

Verbundene Dokumente: Informelle Dokumente INF.6 (Frankreich) und INF.13 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften), die in der fünfunddreißigsten Sitzung vorgelegt wurden;

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Nr. 36
„36. Der Sicherheitsausschuss prüfte das informelle Dokument INF.13 und nahm eine Reihe von Bemerkungen zur Kenntnis, die sich hauptsächlich auf die Grundsätze der Einführung geeigneter Übergangsvorschriften bezogen. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden aufgefordert, rechtzeitig für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument zur Prüfung durch den Ausschuss auszuarbeiten.“.

Einleitung

1. In der siebzehnten Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften im März 2019 wurde darüber diskutiert, dass einige Vorschriften des ADN 2019 für Schubverbände mit einem Tankschiff, das gefährliche Güter befördert, falsch sind oder für Schiffe, die Teil eines Verbands sind, nicht sinnvoll erscheinen. Die unterstrichenen Absätze standen zur Diskussion: ..., 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.10.5, ...
2. Die Klassifikationsgesellschaften stellten ferner fest, dass einige Probleme mit den Übergangsvorschriften in Absatz 1.6.7.2.2.2 zu den Absätzen 7.2.2.19.3 und 7.2.2.19.4 für Schubverbände mit Tankschiffen bestehen.
3. Die Informelle Arbeitsgruppe legte zwecks einer ersten Diskussion über die weitere Behandlung dieser Punkte das informelle Dokument INF.13 zur fünfunddreißigsten Sitzung vor. Als Ergebnis der Diskussion in der fünfunddreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses legten die Klassifikationsgesellschaften die folgenden Vorschläge vor.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/17 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

I. Schubverbände und gekuppelte Schiffe (Tankschiffe) - ADN 7.2.2.19.3

4. Der in Absatz 7.2.2.19.3 genannte erforderliche Absatz 9.3.3.0.3 d) ist im ADN 2019 nicht mehr enthalten.

Vorschlag

5. Den Verweis in Absatz 7.2.2.19.3 in der nächsten Ausgabe des ADN in „9.3.3.0.3 – letzter Absatz“ ändern, da dieser Absatz den gleichen Inhalt hat wie Absatz 9.3.3.0.3 d) in der ADN-Ausgabe 2017.

Auswirkungen und Umsetzbarkeit

6. Der Sicherheitsausschuss könnte erörtern, wie dieser offensichtliche formale Fehler bis zum Inkrafttreten einer neuen Ausgabe des ADN behandelt werden soll.

II. Schubverbände und gekuppelte Schiffe (Tankschiffe) - ADN 7.2.2.19.3

7. Der in Absatz 7.2.2.19.3 genannte erforderliche Absatz 9.3.3.10.2 ist auf Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, z. B. Schubschiffe, nicht anwendbar, da dieser Absatz die Schutzsülle über den Ladetankschotten zum Gegenstand hat und solche Sülle nach Absatz 9.3.3.10.2 normalerweise nicht auf einem Schubschiff angebracht werden können. Ladetankschotte gibt es bei dieser Art von Schiffen nicht und die Sülle haben keinen Sinn, da Flüssigkeiten bei solchen Schiffen nicht direkt auf das Deck gelangen können.

8. Im ADN 2017 regelt Absatz 9.3.3.10.2 die Höhe der Sülle von Öffnungen außerhalb des Bereichs der Ladung:

„Außerhalb des Bereichs der Ladung muss die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten mindestens 0,50 m über Deck liegen, und die Höhe der Sülle von Zugangsluken zu Räumen unter Deck muss mindestens 0,50 m über Deck betragen.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die dem Bereich der Ladung zugewandte Wand der Aufbauten von Bordwand zu Bordwand durchgezogen und lediglich mit Durchgangsöffnungen versehen ist, wobei die Sülle dieser Öffnungen eine Höhe von mindestens 0,50 m über Deck haben. Die Höhe dieser Wand muss mindestens 2 m betragen. Die Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Oberkante der Sülle von Zugangsluken, die sich hinter der durchgezogenen Querwand befinden, müssen in diesem Fall mindestens 0,10 m über Deck liegen. Sülle von Maschinenraumtüren und -zugangsluken müssen jedoch immer eine Höhe von mindestens 0,50 m über Deck haben.“

9. Im ADN 2019 gibt es keinen solchen Absatz, jedoch sind die oben genannten Anforderungen teilweise in Absatz 9.3.3.10.4 des ADN 2019 enthalten:

„An Deck muss die Höhe der Unterkante der Öffnungen in den Seitenwänden von Aufbauten und die Höhe der Sülle von Zugangsluken und Lüftungsöffnungen von Räumen unter Deck mindestens 0,50 m über Deck betragen. Dies gilt nicht für Öffnungen von Wallgängen und Doppelböden.“

Vorschlag

10. Den Verweis auf 9.3.3.10.2 durch 9.3.3.10.4 in Absatz 7.2.2.19.3 der nächsten Ausgabe des ADN ersetzen.

Auswirkungen und Umsetzbarkeit

11. Der Sicherheitsausschuss könnte erörtern, wie mit diesem Verweis bis zum Inkrafttreten einer neuen Ausgabe des ADN zu verfahren ist.

12. Darf diese Anforderung bei Erneuerungsuntersuchungen gemäß dem ADN ignoriert und in den Zulassungszeugnissen vermerkt werden, dass dieser Absatz auf das Schiff nicht anwendbar ist?

III. Übergangsvorschrift zu 7.2.2.19.3

13. Die Übergangsvorschrift zu Absatz 7.2.2.19.4 – „Schiffe der Zusammenstellung[,] für die Explosionsschutz gefordert ist“ enthält auch Übergangsbestimmungen für Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, und der Inhalt dieser Übergangsvorschrift korrespondiert offensichtlich mit dem Inhalt des Absatzes 7.2.2.19.3, der die Vorschriften für Schiffe, die für die Fortbewegung verwendet werden, enthält.

14. Mit Blick auf die oben genannten Vorschläge muss die Übergangsvorschriften für die Absätze 9.3.3.0.3 d) und 9.3.3.10.2 angepasst werden.

Vorschlag

15. Die Tabelle der Übergangsvorschriften in Bezug auf Absatz 7.2.2.19.3 wie folgt anpassen:

7.2.2.19.3	Schiffe die für die Fortbewegung verwendet werden Anpassung an die neuen Vorschriften Vorschriften in 9.3.3.12.4, 9.3.3.51 und 9.3.3.52.1 bis 9.3.3.52.8	N.E.U. ab 1. Januar 2019 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d) <u>9.3.3.0.3 letzter Absatz</u> , 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 , 9.3.3.10.4 , 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90-Zeit, 9.3.3.12.4 c), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 c), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert. Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.
------------	--	--

IV. Übergangsvorschrift zu 7.2.2.19.4

16. Der zweite Teil der Übergangsvorschrift zu Absatz 7.2.2.19.4 wurde in Absatz 7.2.2.19.3 übertragen und muss angepasst werden.

Vorschlag

17. Die Tabelle der Übergangsvorschriften in Bezug auf Absatz 7.2.2.19.4 wie folgt anpassen:

7.2.2.19.4	Schiffe der Zusammenstellung für die Explosionsschutz gefordert ist	<p>N.E.U. ab 1. Januar 2019</p> <p>Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034</p> <p>An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden:</p> <p>Schiffe, die für die Fortbewegung in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen verwendet werden, müssen den Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen 1.16.1.1, 1.16.1.2, 1.16.1.3, 7.2.2.5, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6.1, 8.1.6.3, 8.1.7, 9.3.3.0.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.0.5, 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2, 9.3.3.12.4 a) mit Ausnahme des Steuerhauses, 9.3.3.12.4 b) mit Ausnahme der T90 Zeit, 9.3.3.12.4 e), 9.3.3.12.6, 9.3.3.16, 9.3.3.17.1 bis 9.3.3.17.4, 9.3.3.31.1 bis 9.3.3.31.5, 9.3.3.32.2, 9.3.3.34.1, 9.3.3.34.2, 9.3.3.40.1 (jedoch genügt eine einzige Feuerlösch- oder Ballastpumpe), 9.3.3.40.2, 9.3.3.41, 9.3.3.50.1 e), 9.3.3.50.2, 9.3.3.51, 9.3.3.52.6, 9.3.3.52.7, 9.3.3.52.8, 9.3.3.56.5, 9.3.3.71 und 9.3.3.74 entsprechen, wenn mindestens ein Tankschiff der Zusammenstellung gefährliche Güter befördert.</p> <p>Schiffe, die ausschließlich zum Fortbewegen von Tankschiffen des Typs N offen genutzt werden, müssen den Absätzen 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6 nicht entsprechen. Diese Abweichungen müssen im Zulassungszeugnis bzw. im vorläufigen Zulassungszeugnis unter Nummer 5 wie folgt eingetragen sein: „Zugelassene Abweichungen“: „Abweichung von 9.3.3.10.1, 9.3.3.10.2 und 9.3.3.12.6; das Schiff darf ausschließlich Tankschiffe des Typs N offen fortbewegen“.</p>
------------	---	--
